

Auskunft:

Mag. Patrick Schuster

T +43 5522 3591 54221

KUNDMACHUNG

Zahl: BHFk-II-1301-165/2024-11

Feldkirch, am 24.01.2025

Herr **BREUß Markus, Feldkirch**, hat um die Baubewilligung und die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Betriebsanlage (Errichtung eines Dekorationsgeschäftes sowie Bistro) beim bestehenden Wohngebäude auf der GST-NR 4009/1, GB 92102 Altstadt (Runastraße 35), angesucht.

Über diese Ansuchen findet eine mündliche Verhandlung statt:

Zeit: **Donnerstag, den 06. März 2025, um 08.30 Uhr**
Ort/Treffpunkt: **an Ort und Stelle (der Antragsteller hat hierfür einen Raum mit Tischen und Sitzgelegenheiten für die Protokollierung bereitzuhalten)**

Beteiligte können die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer Emailadresse an bhfeldkirch@vorarlberg.at anfordern (bzw. sich das Recht auf Abruf dieser Dokumente einräumen lassen) oder nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Einsicht in die Projektunterlagen nehmen.

Nachbarn können durch die Erhebung von Einwendungen im Bauverfahren die Einhaltung der im § 26 Abs. 1 BauG enthaltenen Vorschriften geltend machen. Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für das Gewerbeverfahren über das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach § 359b GewO 1994 durchzuführen ist. Im Gewerbeverfahren können Nachbarn von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 359b GewO 1994 nicht vorliegen; darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs. 1 AVG und § 359b Abs. 2 GewO 1994). Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, der Behörde die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis **spätestens Mittwoch, den 05.03.2025, 17.00 Uhr**, telefonisch oder per E-Mail an bhfeldkirch@vorarlberg.at (Name und Anzahl der Personen) bekanntzugeben.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

**Die Entfernung oder Beschädigung
der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin
ist gemäß § 273 StGB verboten!**

Mag. Patrick Schuster (amtssigniert)